Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.04.05-Pe

Mülheim, den 24.10.2025

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
für die Schifffahrt

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Im gesamten Geltungsbereich der Ruhrschifffahrtsverordnung von Ruhr Km 12,21 bis Km 41,40 liegen die Fahrwassertonnen in diesem Jahr bis auf weiteres länger aus. Die Fahrwassertonnen haben keine Gültigkeit.

Die Strecke ist mit besonderer Vorsicht zu befahren und geschieht auf eigene Gefahr.

Anweisungen der Wasserschutzpolizei, des Schleusenpersonals sowie den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit §§ 123 Abs. 1 Nr. 27, 118 Abs. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

S. Pente

Sebastian Pente